



Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Zweckverband Entwicklungsgebiet
Flugplatz Zweibrücken
Postfach 1853
66482 Zweibrücken

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0
Telefax: 06331/809-108
E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331) ZiNr. Datum
809-227 E 104 28.07.2021

Aktenzeichen
VII/70/362-115

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)
Hr. Philipp
r.philipp@lksuedwestpfalz.de



**Vollzug des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes (BNatSchG / LNatSchG);
Naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zur Beseitigung eines
gesetzlichen geschützten Biotops auf den Flurstücken 4751/25 u. 4752/20 in der Gemarkung
Contwig im Zusammenhang des Bebauungsplans „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Südwestpfalz als zuständige untere Naturschutzbehörde erlässt aufgrund des § 30 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung folgenden

B e s c h e i d

1. Dem Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken wird die naturschutzrechtliche Ausnahme zur Beseitigung zweier gesetzlich geschützter Biotope auf den Flurstücken 4751/25 u. 4752/20 in der Gemarkung Contwig gemäß den Antrags- und Planunterlagen erteilt. Die Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.
2. Die Ausnahme unter Ziff. 1 gilt für zulässige Vorhaben, deren Durchführung innerhalb von sieben Jahren nach **Inkrafttreten** des Bebauungsplanes begonnen wird.
3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Genehmigungen und Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diesen Bescheid nicht erfasst.
4. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) ergeht der Bescheid gebührenfrei.

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz
BIC: MALADE51SWP, IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen
BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:
DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:
www.lksuedwestpfalz.de

Nebenbestimmungen

1. Die Umsetzung des Ausgleichs ist spätestens ein Jahr nach Beseitigung der Biotope zu beginnen. Die Beseitigung der Biotope gilt in diesem Sinne als begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Biotope, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für sonstige beeinträchtigende Zwecke, begonnen wurde.
2. Zum Ausgleich des Biotopverlustes ist das Flurstück 1918/1 in der Gemarkung Contwig in Magergrünland umzuwandeln. Auf einer Teilfläche von mind. 3.000 m² ist eine artenreiche Orchideen-Magerwiese herzustellen. Das Grünland ist dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Folgende Punkte sind zu beachten:
 - a. Zur Aushagerung der Ackerfläche werden im ersten Jahr nährstoffzehrende Feldfrüchte wie Getreide (z. B. Hafer) angebaut und bei Frucht-/Erntereife geerntet. Jeglicher Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu unterlassen. Nach Ablauf des ersten Jahres ist die ackerbauliche Nutzung vollständig und dauerhaft einzustellen.
 - b. Nach der Ernte i. S. d. Ziff. 2a ist die Fläche durch Ansaat von zertifiziertem Regiosaatgut (z. B. RegioZert ®), geeignet für das Ursprungsgebiet 9 (UG 9 – Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) für magere Wiesen basischer Standorte oder ähnlicher Qualität, initial herzustellen. Die Eignung des Saatguts ist vor Aussaat der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
 - c. Auf rd. 3.000 m² erfolgt anstatt einer Ansaat nach Ziff. 2b eine Impfung durch Auftrag von Heumulch oder Mähgut, gewonnen von einer orchideenreichen Magerwiese/Magerrasen aus der näheren Umgebung. Die Spenderfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Teilfläche von rd. 3.000 m² ist nach der Impfung in einem Kartenwerk darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.
 - d. Die Mahd erfolgt grundsätzlich zweischürig. Die erste Mahd findet zum 01.07. eines jeden Jahres statt, der zweite Schnitt je nach Witterung im August/September. Der zweite Schnitt erfolgt mind. sechs Wochen versetzt zum ersten Schnitt. Abweichungen von der vorgenannten Bewirtschaftung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
3. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.
4. Die Entwicklung der Ausgleichsfläche ist fachgutachterlich zu begleiten. Die fachgerechte Flächenentwicklung ist zwei Jahre nach der Initialherstellung zu überprüfen. Fünf Jahre nach Initialherstellung ist die Ausgleichsfläche zu begutachten, gemäß der Vorgaben der Biotoptypenkartieranleitung des Landes Rheinland-Pfalz einzuordnen und die Ergebnisse sowie die Flächenentwicklung in einem Bericht schriftlich zu dokumentieren. Der Bericht ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
5. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Für Vorhaben nach § 33 BauGB ist zur Beseitigung der Biotope ein weiterer Ausnahmeantrag im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens einzureichen.

Gründe

Der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“ in der Gemarkung Contwig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine gesetzlich geschützte Orchideen-Magerwiese erfasst, die sich seit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Areal Steitzhof und Umfeld“ im Jahr 2009 entwickelt hat.

Magerwiesen bzw. magere Flachland-Mähwiesen im Außenbereich zählen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Durch das Orchideen-Vorkommen als Kennarten der (Halb-) Trockenrasen ist die erfasste Grünlandvegetation als Übergangsgesellschaft zu Trockenrasen zu werten. Trockenrasen sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Mit der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Areal Steitzhof und Umfeld“ und bei Realisierung der sich daraus ergebenden baulichen Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope, hier ihre Beseitigung, verbunden.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 2 LNatSchG ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern.

Der Antragsteller beantragt daher eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG. Die zuständige Behörde kann nach § 30 Abs. 4 i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme nur erteilen, sofern die erheblichen Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Südwestpfalz als zuständige Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 21.05.2021 i. V. m. § 2 Abs. 6 S. 3 LNatSchG.

Ein Ausgleich bedeutet die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes. D. h. die verlorene Wirkung der Biotope muss funktional und im räumlichen Umfeld kompensiert werden.

Im vorliegenden Fall befindet sich die Ausgleichsfläche im selbigen Naturraum in rd. 1.2 km Entfernung zu den betroffenen Biotopen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der räumliche Zusammenhang der unter Ziff. 2 aufgeführten Ausgleichsfläche wird entsprechend gewahrt. Unter Beachtung der im Ausnahmeantrag formulierten Maßnahmen sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen ist die Entwicklung einer Orchideen-Magerwiese in mind. gleichem Umfang mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu konstatieren.

Ein gleichartiger Ausgleich und damit auch die Ausnahmevoraussetzungen sind demnach gegeben.

Die Orchideen-Magerwiese hat sich seit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Areal Steitzhof und Umgebung“ im Jahr 2009 entwickelt. D. h. der betroffene Bereich ist bereits grundsätzlich überbaubar. Im Zuge der Änderungsplanung sollen lediglich Festsetzungen zur Standortoptimierung getroffen werden.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft den Belangen des Antragstellers nicht vor. Eine Versagung der Ausnahme wäre nicht verhältnismäßig.

Daher wird die Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG erteilt.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Landesgebührengesetz ergeht dieser Bescheid gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann:

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40 – 42, 66953 Pirmasens, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ nach dem Signaturgesetz an iksuedwestpfalz@poststelle.rlp.de unter Beachtung der besonderen technischen Rahmenbedingungen, die im Internet unter www.iksuedwestpfalz.de unter Impressum aufgeführt sind,

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Gez.

(Böser)

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 199